

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SternenEltern Schwaben"
- (2) Sitz des Vereins ist Tapfheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Eltern und Familienangehörige bei Fehlgeburten, stillen Geburten, medizinischen Schwangerschaftsabbrüchen oder Neugeborenentod zu begleiten und zu unterstützen. Weiterhin sollen auch Eltern, deren Kinder im Kindes- und Jugendalter verstorben sind, betreut werden.
- (2) Das Ziel und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Begleitung bereits ab Diagnosestellung
 - c) Aufklärungsarbeit / Beratung
 - d) Selbsthilfegruppen
 - e) Versorgung und Unterstützung der Kliniken
- (3) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch die Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.

- (4) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Vergütung, insbesondere auch in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (5) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter auf der Grundlage von Dienst- oder Arbeitsverträgen anstellen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied im Verein kann jedermann werden. Die Mitglieder unterteilen sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Antrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Ehrenmitglieder erwerben die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands mit Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Sonderrechte; Beiträge

- (1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (2) Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Stimm- und aktives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die außerordentlichen Mitglieder. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder werden über deren dem Vorstand mitgeteilten Vertreter ausgeübt.
- (3) Der von der Gründungsversammlung erstmals zum 1. Vorsitzenden gewählten Mitglied wird mit Annahme der Wahl das Sonderrecht eingeräumt, das Vorstandsamt auf Lebenszeit auszuüben.

- (4) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bei Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig nach vollen Kalendermonaten zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. eines Jahres. Der Austritt wird wirksam mit Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und in der Aufforderung gleichzeitig auf die Streichung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied, bei juristischen Personen auch dessen Vertreter, gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt, die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Berücksichtigung einer eventuellen form- und fristgerecht eingelegten Stellungnahme des Betroffenen zu begründen und diesem schriftlich bekannt zu machen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung -
2. Vorstand
3. Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist unter Wahrung von Sonderrechten nach § 6 Absatz 3 zuständig für die
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail 3 Wochen vor Beginn der Versammlung. Zusammen mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitglieder können bis 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.
Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bei Berechnung der Mehrheiten sind nur die Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen, Enthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Ansatz.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Soweit der Vorstand im Rahmen des § 3 Absatz 5 auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einen externen Geschäftsführer anstellt, hat dieser beratende Funktion im Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, jeder ist zur Einzelvertretung berechtigt (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden, soweit kein Sonderrecht nach § 6 Abs. 3 besteht, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Vorstands im Amt bleibt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf eines seiner verbliebenen Mitglieder übertragen oder für das jeweilige ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachbestellen. Die Entscheidung des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder gilt jeweils nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan selbst mit der Maßgabe, dass ein Vorstandsmitglied gleichzeitig solange zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt wird, als noch kein externer Geschäftsführer angestellt worden ist.
- (7) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt und werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheiten erfolgt in Textform, kann jedoch, soweit keine Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder § 7 Absätze 3 und 4 zur Behandlung ansteht, in dringenden Fällen auch telefonisch vorgenommen werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst und erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Soweit Mitglieder des Vorstands abwesend sind, können diese ihre Stimmen auch in Textform oder über Videozuschaltung abgeben.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Beteiligten innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren zustimmen und der Beschluss einstimmig gefasst wird; für das Umlaufverfahren gilt insgesamt Textform.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu werben, den Verein bei Umsetzung seiner Ziele zu unterstützen und den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten.
- (2) Zu Mitgliedern des Beirats sollen Persönlichkeiten aus allen Bereichen der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Wissenschaft und der einschlägigen Fachorganisationen berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt, wobei sich die Dauer nach der individuellen Bereitschaft des jeweiligen Mitglieds richtet, im Beirat mitzuwirken.
- (4) Die Arbeit des Beirats wird durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder einen angestellten Geschäftsführer koordiniert.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Vereinsmitglieder die nicht dem Vorstand angehören, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorlegen.

(2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

§ 13 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Donau-Ries, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Ämter innerhalb des Vereins können unabhängig von der in der Satzung verwendeten Sprachform von Männern, Frauen und Divers gleichermaßen besetzt und ausgeübt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.














